
Abteilung: 4.1 - Recht/Kommunalaufsicht
Fachbereich: Geschäftsbereich 2 - Herr Fuchs
Sachbearbeiter: Frau Schröder (Tel. 02641/975-285)
Aktenzeichen: 4.1-ÖPNV
Vorlage-Nr.: 4.1/108/2018

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreis- und Umweltausschuss	04.06.2018	öffentlich	Entscheidung

**Grenzüberschreitender Linienverkehr zwischen dem Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) und dem Landkreis Ahrweiler;
Änderung des Vertrages über die Anwendung des VRS-Gemeinschaftstarifes**

Beschlussvorschlag:

Der Kreis- und Umweltausschuss beschließt die Änderung des Vertrages über die Anwendung des VRS-Gemeinschaftstarifes im grenzüberschreitenden Verkehr vom / zum Kreis Ahrweiler ab dem 01.07.2018 und die Aufhebung des ab dem 15.06.2008 geltenden bestehenden Vertrages gemäß der beigefügten Vertragsentwürfe.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Der ab dem 15.05.2008 geltende Vertrag über die Anwendung des VRS-Gemeinschaftstarifes im grenzüberschreitenden Verkehr vom / zum Kreis Ahrweiler bedarf einer Anpassung, die vor allem aus der Umstellung der Verkehre in den Linienbündeln Rhein-Ahr und Rhein-Brohltal zum 01.07.2018 auf Bruttoverkehrsverträge resultiert. Da dem Kreis Ahrweiler ab diesem Zeitpunkt die Fahrkartenerlöse zustehen, hat er auch einen Anspruch auf Einnahmezuscheidung im Rahmen der Einnahmearaufteilung und Mindererlösausgleichszahlungen.

Um dies realisieren zu können, wurden insbesondere die §§ 5 und 6 des Vertrages überarbeitet. So werden nach § 6 Abs. 2 des Vertrages die bis zum 30.06.2018 den Stadtwerken Bonn Verkehrs GmbH (SWBV) als Betriebsführerin für die in den Linienbündeln Rhein-Ahr und Rhein-Brohltal tätigen Verkehrsunternehmen zustehenden Einnahmezuscheidungen auf den Kreis Ahrweiler übertragen. Abgestellt wird bei der Aufteilung auf eine noch in diesem Jahr durchzuführende neue Verkehrserhebung. An der Höhe der von hier zu zahlenden Mindererlösausgleichszahlungen ändert sich vertraglich nichts.

Zudem wurde in § 5 Abs. 2 bzgl. der im Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM) entstehenden Mindererlöse und in § 5 Abs. 7 für den Fall des Wechsels der Leistungserbringer während der Laufzeit des Vertrages eine Klausel eingefügt, nach der im gegenseitigen Einvernehmen der unmittelbar betroffenen Vertragspartner auch eine Anpassung der Mindererlösausgleichszahlungen erfolgen kann.

Überarbeitet wurde auch die in § 7 geregelte Einbindung der rheinlandpfälzischen Organisationen bzw. Unternehmen im VRS. Zwar hat der Kreis Ahrweiler nach wie vor keinen Sitz im Beirat der VRS-GmbH (siehe § 7 Abs. 5, der unverändert blieb), jedoch wurde dem Kreis als Aufgabenträger über § 7 Abs. 7 und einen neu eingefügten § 8 im Vertrag eine größere Einflussnahme auf die in der Einnahmearaufteilung erforderlichen Entscheidungsprozesse eingeräumt.

Ferner wurde der in § 3 Abs. 7 festgelegte, vom Kreis Ahrweiler zu zahlende jährliche Nettobetrag für anteilige Kosten für die Erstellung der VRS-Kundeninformationen zu Tarif, Fahrplan und Netz von 10.000 € auf 5.000 € gesenkt. Zudem wurden Passagen aus dem Altvertrag gestrichen, die ausschließlich für die Umstellung des vor dem 15.06.2008 geltenden Übergangstarifes auf den damals ursprünglichen Vertrag zur Anwendung des VRS-Gemeinschaftstarifes erforderlich waren.

Die Aufhebung des Ursprungsvertrages wird erforderlich, weil sich Veränderungen im Hinblick auf die neu zu beteiligenden Vertragspartner ergeben haben. Die SWBV und die Fa. Jablonski, die ab dem 01.07.2018 keine Konzessionsinhaber für Linienverkehre im Kreis Ahrweiler mehr als Betriebsführer vertreten bzw. selbst keine Konzessionsinhaber mehr sind, scheiden zum 30.06.2018 aus dem Vertrag aus.

Herr Stephan Pauly, Geschäftsführer der VRM-GmbH, steht in der Sitzung für Rückfragen zur Verfügung.

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat

Anlagen zur Vorlage: Vertragsentwürfe Aufhebung- und Änderungsvertrag